



MARKT MÄHRING

Landkreis Tirschenreuth

Markt Mähring • Großkonreuth 24 • 95695 Mähring

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71

80807 München

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
Mail v. 17.04.2021

Unsere Zeichen
Br 631

☎ 09639/91 40 1-0/7

☎ 09639/91 40 1-9

E-Mail: Poststelle@machring.de

Datum

01.06.2021

**Erlaubnis für Plakatwerbung im Gemeindebereich Mähring;
Sondernutzung gem. Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
Bundestagswahl am 26.09.2021 - Wahlplakatierung**

Anlagen

1 Beiblatt Auflagen

1 Beiblatt Auflagen des Staatlichen Bauamtes

Sehr geehrter Herr Reichhardt,

wir erlauben Ihnen hiermit in stets widerruflicher Weise, befristet anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021, max. 10 Wahlplakate während der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021 in den Gemeindeteilen des Marktes Mähring, jeweils nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen aufzustellen.

Die beigelegten Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (Az. IC2-2116.1-0) wird verwiesen.

Diese Erlaubnis ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Schöner
1. Bürgermeister

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberpfalz Nord
Volkbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz e.G. IBAN: DE70 7539 0000 0002 0003 77, BIC: GENODEF1WEV

IBAN: DE10 7535 0000 0000 8410 64, BIC: BYLADEMIWEN

Auflagen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach

1. Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den angegebenen Zeitraum genehmigt.
Die Werbeanlagen sind spätestens vier Tage nach Veranstaltungsende abzubauen.
2. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von der Straßenmeisterei kostenpflichtig entfernt.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
4. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerken (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Staats-/Bundesstraßen nicht einengen.
Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:
Höhe über der Fahrbahn: 4,5 m
Höhe über Geh- und Radweg: 2,5 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 0,5 m
6. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder/Transparente angebracht werden.
7. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
8. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
a) an Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m
b) an Privatzufahrten 3,0 m/70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
9. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
10. Den Weisungen der Straßenmeisterei Tirschenreuth ist unbedingt Folge zu leisten.

Auflagen

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013, Az.: IC2-2116.1-0 ist zu beachten.
2. Die Wahlplakate dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
3. Es dürfen maximal 12 Wahlplakate je Partei/Vereinigung im gesamten Gemeindebereich angebracht werden.
4. Die Wahlplakate dürfen die Größe „DIN A 1“ nicht überschreiten.
5. Die Wahlplakate dürfen nicht reflektieren.
6. Die Wahlplakate müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
8. Es ist eine Bannmeile von 20 m um folgende Wahllokale einzuhalten:
Mähring: Gelebtes Museum, Marktstraße 98
Griesbach: St.-Martin-Jugendheim, Griesbach 60
Großkonreuth: Grundschule, Großkonreuth 23 und Rathaus, Großkonreuth 24
Im Zweifelsfall ist mit dem Markt Mähring Kontakt aufzunehmen.
9. Der Boden darf durch das Aufstellen der Wahlplakate nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
10. Die Wahlplakate werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
11. Sollten die Wahlplakate beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen oder zu beseitigen.
12. Die Wahlplakate müssen mit Anschrift und Rufnummer eines Verantwortlichen versehen sein.
13. Das Grundstück ist nach Abbau des Wahlplakates im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
14. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
15. Die Wahlplakate müssen spätestens drei Tage nach der Wahl abgebaut sein.

